

Vereinbarung
des Landkreises Aurich mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die
Zusammenarbeit im Bereich der Migration und Teilhabe

Präzambel

Die Aufnahme und die Unterstützung von ausländischen Flüchtlingen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und stellt den Landkreis Aurich in Anbetracht der aktuell hohen Flüchtlingszahlen vor große Herausforderungen. Der Landkreis ist bemüht, die Flüchtlinge dezentral unterzubringen. Da das Leben der Flüchtlinge somit in den Kommunen und damit auch ganz konkret in den Städten und Gemeinden im Landkreis Aurich stattfindet, strebt der Landkreis Aurich eine Kooperation mit den Städten und Gemeinden an. In diesem Rahmen sollen auch die administrativen Strukturen und die örtlichen Kenntnisse der Städte und Gemeinden eingebracht werden. Die Städte und Gemeinden sollen in Kooperation mit dem Landkreis Aurich als zusätzliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen und damit das Angebot für Flüchtlinge ortsnahe erweitern. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Landkreises Aurich wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 1 Allgemeines

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – im Folgenden „Gemeinden“ genannt – unterstützen den Landkreis Aurich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bei der Aufnahme und Betreuung der Flüchtlinge.

§ 2 Umfang der Zusammenarbeit

1. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der erstmaligen Unterbringung der Flüchtlinge. Sie sind behilflich, geeigneten und angemessenen Wohnraum zu akquirieren.

2. Die Gemeinden unterstützen die Flüchtlinge dabei, sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.
3. Die Gemeinden geben Auskunft über die Ansprechpartner der in Betracht kommenden Leistungsträger (Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II etc.). Bei Bedarf nehmen sie Leistungsanträge zwecks Weiterleitung an den Landkreis Aurich entgegen (vgl. § 37 Nds. Kommunalverfassungsgesetz). Weiterhin informieren sie den Landkreis bei Bedarf über die örtlichen Verhältnisse.
4. Örtliche Aktivitäten im Bereich der Migration und Teilhabe durch Schulen, Vereine, Organisationen, Kirchen, ehrenamtliche Flüchtlingshilfe etc. sollen nach Möglichkeit durch die Gemeinden koordiniert werden. Ein Austausch mit der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe des Landkreises Aurich ist sicherzustellen.
5. Soweit möglich stellen die Gemeinden den Kreisvolkshochschulen Schulungsräume für die Durchführung von Sprachunterricht zur Verfügung. Im Übrigen unterstützen sie die Kreisvolkshochschulen in den Bemühungen, geeignete Räume für den Sprachunterricht zu finden.
6. Für die Umsetzung der Punkte 1 bis 5 versorgt der Landkreis die Gemeinden mit den für sie notwendigen Informationen (z. B. zeitnahe Mitteilungen über die Zuweisung von Flüchtlingen, detaillierte Dolmetscherlisten, geeignetes Informationsmaterial in der jeweiligen Landessprache, etc.).

§ 3 Arbeitsgruppe

Zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung wird eine Arbeitsgruppe initiiert. Die Arbeitsgruppe besteht aus zwei Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, einem Vertreter der kreisangehörigen Städte sowie Vertretern des Landkreises Aurich und der Kreisvolkshochschulen des Landkreises Aurich.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt zunächst auf unbestimmte Zeit.
Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Aurich, den 07.10.2015

Für den Landkreis Aurich:

Woband

Für die Städte und Gemeinden:

J. Wö
Frankmann
Georg Beck
Uwe
Klugen
Waller

Thun
Kunze
Kunze
Kunze
Kunze

[Handwritten signature]